

eine entscheidende Stellung zu den Anträgen enthalten ist. Eine Ausnahme bilden die vom Reichstag für das Präsidium, die Schriftführer und die Mitglieder der Reichs-Schuldenkommission vorzunehmenden Wahlen. Hier kommen sogar Wahlen mit relativer Stimmenmehrheit vor, z. B. für die Schriftführer nach § 10 R.O. Es ist nicht notwendig, daß die Verfassung, wie es die preuß. Verf. Art. im Art. 80 Abs. 1 S. 2 allerdings getan hat, einen Vorbehalt für diesen vom Art. 28 abweichenden Abstimmungsmodus enthält, weil die relative Abstimmung Ämter betrifft, deren Besetzung nicht nur, sondern deren Einrichtung auch in das Gebiet der Autonomie des Reichstags fällt.

Ursprünglich enthielt Art. 28 in einem 2. Absatz eine dem Art. 7 Abs. 4 entsprechende Bestimmung. Diese Vorschrift, die mit der dem Art. 29 zugrunde liegenden Idee nicht im Einklang stand, ist durch Gef. v. 24. Febr. 1873 R.G.B. S. 45 aufgehoben worden.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Durch Art. 29 wird zum Ausdruck gebracht, daß der Reichstag dasjenige Organ ist, durch welches das Volk an der Regierung teilnimmt und ferner daß jedes einzelne Mitglied des Reichstags sich als Vertreter des ganzen Volkes fühlen soll. Jedoch hat die Vertretung wenig mit dem zivilrechtlichen Institut der Stellvertretung gemeinsam. Man denke an dessen an eine Plenkollomacht denken, die durch den Wählerkreis dem Abgeordneten ausgestellt wird, zeitlich auf die gesetzlich bestimmte Dauer der Legislaturperiode beschränkt ist und den gesetzlich ebenfalls festgelegten Inhalt hat, daß der gewählte Abgeordnete die Interessen des ganzen Volkes, nicht nur die des Bundesstaats, in welchem er gewählt ist, aber gar nur diejenigen seines Wahlkreises oder noch weniger die einzelner Wähler vertritt. Ebenso widerspricht es dem Geist wie dem klaren Wortlaut des Art. 29, wenn ein Abgeordneter nur die Interessen einzelner Berufsstände oder sozialer Klassen der Bevölkerung wahrnimmt. Man kann selbst bei größter politischer Objektivität nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß in der letzteren Richtung die Bestimmung des Art. 29 in der realpolitischen Situation keine Verwirklichung findet, und wenn auch Art. 29 ein nahezu unerreichbares Ideal ausstellt, so sind doch die tatsächlichen Verhältnisse im Reich, sich fast in entgegengesetzter Richtung zu entwickeln. Namentlich seitdem in dem politischen Kampfe der Parteien die nationalen Fragen durch die wirtschaftlichen zurückgedrängt worden sind, haben die politischen Parteien in der Volksvertretung sich mindestens zum großen Teile nach Berufsständen gruppiert und vertreten demzufolge überwiegend Berufsinteressen, nämlich die Interessen eines oder mehrerer wirtschaftlich verwandter Berufsstände. Hand in Hand damit geht eine Zersplitterung der Parteien, die weiter reicht, als es im allgemeinen in Nachbarländern zu beobachten ist. Diese Erscheinung ist nicht zufällig, sondern in den sozialen Verhältnissen mit einer gewissen inneren Notwendigkeit begründet. Aus der parlamentarischen Situation kann der Rückschluß gezogen werden, daß das Volkstreiben von wirtschaftlichen Fragen mindestens